



Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

Informationen für die Verantwortlichen der Major und Minor und des Komplementärstudiums

Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Partner-/Gasthochschule ist in den Rahmenprüfungsordnungen der Leuphana Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. In Umsetzung der Lissabon-Konvention und des Erasmus+ Programms der EU sind Leistungen grundsätzlich anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana zu erbringenden Prüfungsleistungen bestehen.¹

Learning Agreement

Um Studierenden Planungssicherheit bereits vor Aufnahme eines Auslandsstudiums zu geben, wird an der Leuphana ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt: mit Abschluss eines Learning Agreement werden vor Beginn des Auslandsstudiums verbindliche Vereinbarungen zum Studienprogramm an der Gasthochschule und dessen Anerkennung an der Leuphana getroffen. Dieses Verfahren ist für Teilnehmer*innen an den Austauschprogrammen obligatorisch, für ‚free mover‘, die nicht an Partnerhochschulen studieren, dringend empfohlen.

Bachelor-Studierende treffen die verbindliche Vereinbarung zum Studienprogramm an der Gasthochschule je nach Kurswahl mit den Verantwortlichen für Major, Minor und Komplementärstudium (Lehren und Lernen: Fachkoordinator*innen), Master-Studierende mit ihren Major- und Komplementärverantwortlichen. Eine aktuelle Liste der unterschiftsberechtigten Verantwortlichen stellt der Prüfungsservice auf den Seiten des College/der Graduate School bereit. Nur diese Personen sind berechtigt, die Äquivalenz der Leistung festzustellen und auf dem Laufzettel bzw. Learning Agreement zu bescheinigen.

- Teilnehmer*innen am Erasmus-Programm erstellen zunächst ein Studienprogramm auf dem Laufzettel und auf dieser Basis dann das Learning Agreement, das von der Leitung des International Office unterzeichnet und der Gasthochschule zur Unterschrift zugeleitet wird.
- Teilnehmer*innen an Austauschprogrammen außerhalb der EU und free mover füllen direkt das Formular Learning Agreement aus.

Jegliche Änderung der Vereinbarungen bedarf der Zustimmung der Verantwortlichen auf dem Laufzettel oder per E-Mail, und wird, ggf. unter Beifügung des Laufzettels oder der E-Mail-Korrespondenz, im Learning Agreement During the Mobility dokumentiert. Erfolgt die Anerkennungsbestätigung per E-Mail, ist unbedingt darauf zu achten, die Gegenüberstellung von Gasthochschulkurs und Leuphana-Modul eindeutig mit Modulnummer und -titel direkt in der E-Mail-Korrespondenz (nicht mit Verweis auf Anhänge) vorzunehmen.

Alle Formulare (Laufzettel und Erasmus-Learning Agreement für Erasmus-Studierende, Learning Agreement für free mover und Studierende an außereuropäischen Partnerhochschulen) sind über folgenden Link abzurufen:

<https://www.leuphana.de/services/io/studium-und-praktikum-im-ausland/austauschprogramme/informationen-outgoings.html>

¹ Vgl. auch HRK Leitfadens zur Anerkennung internationaler Studienleistungen: <https://www.hrk.de/themen/studium/erkennung/>

Anerkennungsprüfung

Das European Area of Recognition Manual nennt folgende 5 Kernelemente der Anerkennungsprüfung:

1. Qualität

Die ausländische Hochschule, ggfs. der Studiengang, müssen im Gastland nach den dort geltenden Vorschriften akkreditiert sein. Dies ist bei allen Partnerhochschulen der Leuphana der Fall. Free Mover erbringen den Nachweis der Gleichwertigkeit durch einen entsprechenden Ausdruck aus der Datenbank der KMK (www.anabin.kmk.org); die Gasthochschule muss dort mit dem Status H+ ausgezeichnet sein.

2. Niveau

Prüfungsleistungen, die in Bachelor-Studiengängen erbracht werden, können i.d.R. nicht für das Masterstudium angerechnet werden, und vice versa. In vielen Ländern, z.B. Australien, UK und USA, geben die Kursnummern Auskunft über das Niveau (Kursnummern beginnend mit 1-4 = undergraduate, darüber graduate-Kurse).

3. Orientierung an Lernergebnissen

Die inhaltliche Äquivalenz von Modulen ist bei der Anerkennungsprüfung kein entscheidendes Kriterium. Es ist vielmehr zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den an der Gasthochschule und der Heimathochschule geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Lernergebnisse sollen nicht auf der Mikro-Ebene, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums analysiert werden.

Studierende sind gehalten, mit dem Laufzettel zum Learning Agreement auch Kurs-/Modulbeschreibungen der Lehrveranstaltungen/Module der Gasthochschule vorzulegen; diese sollten Informationen darüber geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernergebnisse) in einer Lehrveranstaltung erworben werden.

Anmerkung: Viele Universitäten stellen diese Informationen online zur Verfügung. Andere Universitäten stellen Seminar- oder Modulbeschreibungen nur auf Anfrage bzw. erst zu Semesterbeginn zur Verfügung. In diesen Fällen sind Studienpläne auf Basis älterer Kursbeschreibungen zu erstellen und später zu aktualisieren.

4. Profil

Auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Studienprogramme - z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung - sollten die Lernergebnisse und die Befähigung zur Fortführung des Studiums im Vordergrund der Prüfung stehen, d.h. das Profil eines Studiengangs sollte keine eigenständige notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen sein.

5. Workload

Grundsätzlich gilt: 1 Leuphana CP entspricht 1 ECTS credit. Im europäischen Hochschulraum erübrigt sich daher die Prüfung des Workload, da nahezu alle europäischen Partner ECTS anwenden.

Landes- und hochschulabhängig werden jedoch - abweichend von den an der Leuphana üblichen 5 ECTS credits pro Modul - 2 bis 30 ECTS credits pro Veranstaltung/ Modul vergeben. Die Anerkennung für ein 5 CP Leuphana Modul kann jedoch auch für ein Modul mit weniger oder mehr als 5 ECTS credits erfolgen, sofern die qualitativen Lernergebnisse übereinstimmen. Ebenso möglich ist die Anrechnung von z.B. 2+3 oder 2+2 ECTS credits für ein 5 CP Modul usw. Für ein Modul von 15 oder 30 ECTS credits, wie z.B. in Schweden üblich, sollten bei Übereinstimmung der qualitativen Lernergebnisse entsprechend 2-3 bzw. 4-6 Module an der Leuphana anerkannt werden, damit Studierende bei vollem Workload an der Gasthochschule nicht unverhältnismäßig viele weitere Leistungen an der Leuphana erbringen müssen.

Für die Ermittlung des Workload an außereuropäischen Universitäten steht das ECTS Instrument i.d.R. nicht zur Verfügung. Einige international orientierte Universitäten haben jedoch für die europäischen Partner eine ECTS-Äquivalenz ermittelt, bei anderen Universitäten ist der full-time student workload zu ermitteln und in ECTS umzurechnen.

Der Tabelle im Anhang sind Äquivalente bzw. bereits erfolgte Umrechnungen zu entnehmen.

ANHANG 1: Umrechnungsempfehlungen

Land	Partneruniversität	Semester workload		Umrechnungsempfehlung	
Australien	U of Queensland	8-10 units	4 Kurse	2 units	5 ECTS
Argentinien	FADU	16-20 credits	4-5 Kurse	1 credito	1,5 ECTS credits
Brasilien	U de Sao Paulo	12-15 credits		3 credits	5 ECTS credits
Chile	U Santiago de Chile, U Mayor	16-20 credits	4-5 Kurse	1 credito	1,5 ECTS credits
China Hong Kong	alle	12-18 credits	4-6 Kurse	3 credits	5 ECTS credits
Indien	Chandigarh U	BA: 20-25 credits	BA: 4-8 Kurse	1 credit	1,5 ECTS credits
Kanada	Guelph Humber	2,5 credits	5 Kurse	0,5 credits	5 ECTS
Korea	SKKU, Soongsil	BA: max. 18 credits, MA: max. 9 credits	BA: 6-7 Kurse MA: 3-4 Kurse	3 credits	5 ECTS credits
Libanon	AUB	BA: min. 12 credits MA: min 9 credits	BA: min 4 Kurse MA: min 3 Kurse	1 credit	2 ECTS credits
Mexiko	U La Salle, UAM		5-6 Kurse	5 credits	5 ECTS credits
Peru	PUCP	15 credits?		1 credito	2 ECTS credits
Russland	alle	15 credit units		1 credit unit	1 ECTS credit
Taiwan	National Central U	BA: 16 credits MA: 12-15		3 credits	5 ECTS credits
USA	alle	BA: 12-15 MA: 9 credits		BA: 3 credits MA: 3 credits	= 5 ECTS = 5-10 ECTS